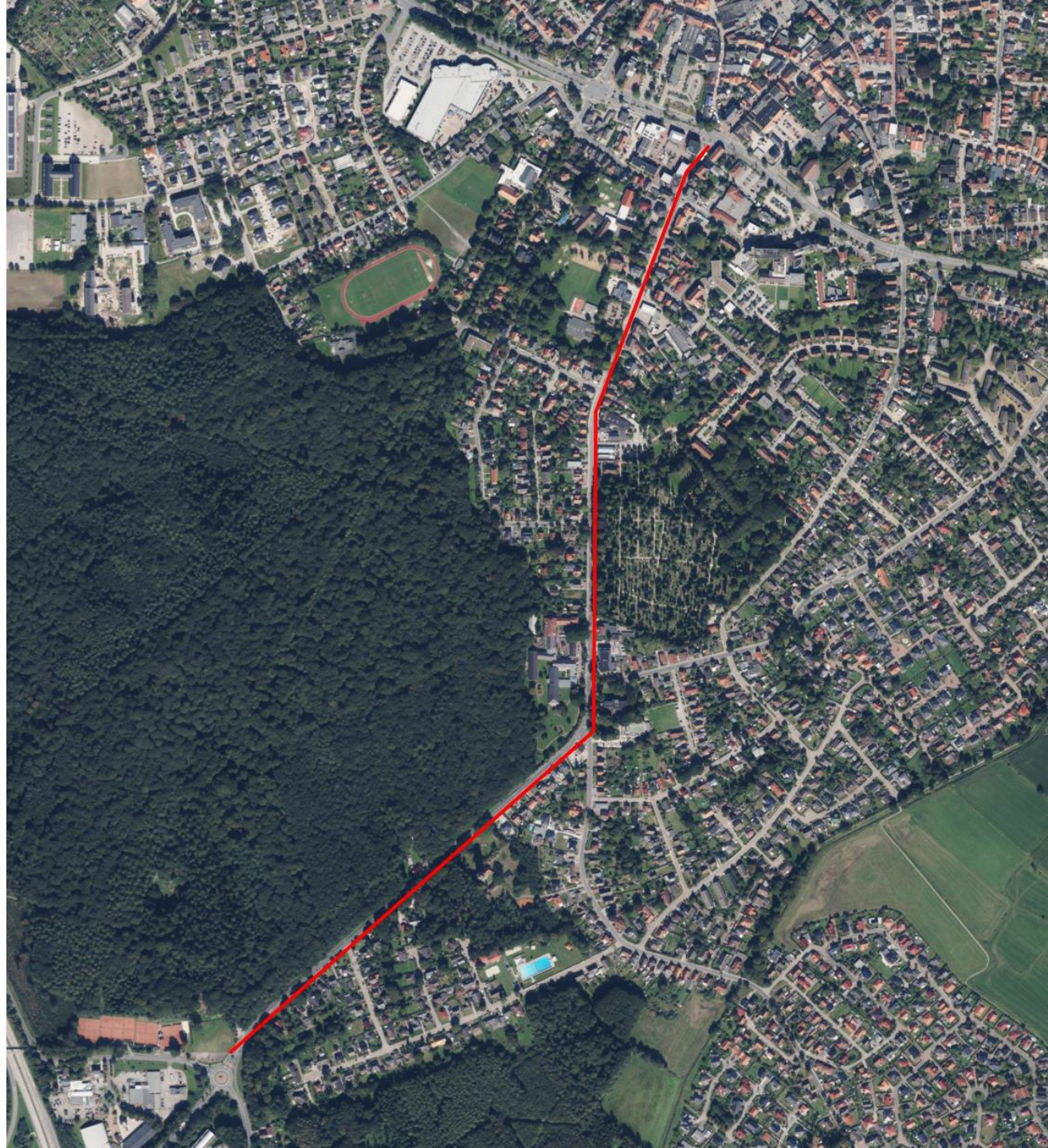


Oldenburger Straße

Antrag der CDU-Fraktion

Einrichtung eine Haltverbots entlang der Oldenburger Straße in
der Zeit von 07:00 – 17:00 Uhr



Haltverbote

gem. § 45 Abs. 1 S.1 i.V.m. Abs. 9 S.1 StVO

- Gesetzliches Verbot wird nicht erkannt
- Gefahrenlage
- Ausnahme nach § 45 Abs. 10 StVO

- keine Gefahrenlage auf der gesamten Oldenburger Straße
- Jedoch eine Auffälligkeit im Kurvenbereich zwischen der Lohstraße und Friedrich-August-Straße
- In den letzten drei Jahren kam es zu 18 Verkehrsunfälle - 11 davon im ruhenden Verkehr.
- Haltverbot in Fahrtrichtung Friedrich-August-Straße im Kurvenbereich (Hausnummer 25 – 35)



Fazit:

Da keine weitere Gefahrenlage besteht, ist die Ausweitung des Haltverbots auf die gesamte Länge der Straße rechtlich nicht zulässig.

Die Wirkung des eingerichteten Haltverbots gilt es zu evaluieren.